

# **Beamtenverhältnis auf Probe, Pause durch Elternzeit, Teilzeitbeschäftigung**

**Beitrag von „Kauri“ vom 4. März 2023 18:55**

Hallo,

Ich habe mich mit der Frage auch beschäftigt und habe die folgende Antwort für NRW gefunden:

"Elternzeit und Probezeit

Nach § 5, Absatz 6 der Laufbahnverordnung (LVO, letzte Änderung vom 21.6. 2016) gelten

Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge von mehr als 3 Monaten nicht als Probezeit.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ist der Stundenumfang relevant für die Anrechnung der Zeiten auf die Probezeit. Eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird in vollem Umfang angerechnet.

Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regulären Arbeitszeit zählt entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung. (siehe § 5 Absatz 7 LVO)"

Wenn ich das alles richtig verstanden habe, dann wird der Mutterschutz zur Probezeit gerechnet. Die Elternzeit ohne Arbeit wird ausgeklammert und sonst bis 50% der Stunden anteilig berücksichtigt.

Irgendwer hatte mir mündlich allerdings gesagt, dass man 1 ganzen Jahr der Probezeit gearbeitet haben muss mit min. 50% und wenn der Rest volle Elternzeit ist, wird diese trotzdem berücksichtigt, damit Frauen keinen Nachteil haben, allerdings finde ich diese Info nirgends schriftlich....